

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesnetzagentur verpflichtet TK-Anbieter zur Verhinderung von Spam

Die **Bundesnetzagentur** hat einen Telekommunikationsdiensteanbieter unter Androhung von Zwangsgeld dazu verpflichtet, künftig seinen gesetzlichen Pflichten bei der Bekämpfung von Fax-Spam nachzukommen: Er muss nach einer Umsetzungsfrist betroffene Kunden anlässlich der Einrichtung von Rufnummern schriftlich darüber informieren, dass Faxwerbung ohne Einwilligung des Empfängers verboten ist.

Dieses Vorgehen der Behörde ist neu. Es soll hierdurch sichergestellt werden, dass der Netzbetreiber trotz internetbasierter Rufnummernvergabe zumindest einmal mit seinen Kunden in Schriftform Kontakt aufnimmt und diese zu rechtmäßiger Rufnummernnutzung anhält. So würden die Kunden sensibilisiert und der Netzbetreiber würde frühzeitig auf Kundenadres-



Jochen Homann
Bild: © Bundesnetzagentur

sen aufmerksam, die oftmals nur zum Zwecke des Rufnummernmissbrauchs frei erfunden sind.

„In einer Zeit, in der Beschwerden über Fax-Spam einen großen Anteil des Beschwerdevolumens bei der Bundesnetzagentur ausmachen, ist es dringend geboten, die Netzbetreiber bei der Verhinderung von Fax-Spam stärker in die Pflicht zu nehmen“, erläutert **Jochen Homann**, Präsident der Bundesnetzagentur. Im Jahr 2013 machte verbote-

ne Faxwerbung 28% aller bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Beschwerden im Bereich des Rufnummernmissbrauchs aus. Dieser Trend setze sich fort, so Homann. Kunden, die bei einem Netzbetreiber eine E-Mail-Adresse hätten, erhielten häufig kostenlos eine

Faxnummer automatisch zugeteilt, wenn sie diese im Internet anfordern. Diese Nummer könne jederzeit gekündigt und durch eine neue ersetzt werden. Das komme den Fax-Spammern zugute:

Sie geben auf ihren verbotenen Werbefaxen eine derartige Kontaktfaxnummer an. Wenn diese aufgrund einer Anordnung der Bundesnetzagentur abgeschaltet werde, ersetzen sie sie oft durch eine neue, die sie sich im Schutze der Anonymität des Internets zuteilen lassen. Die Bundesnetzagentur könne in diesem Bereich häufig nur eine Rufnummer nach der anderen abschalten lassen. Ein Vorgehen gegen den Fax-Spammer selbst sei mangels korrekter Angabe der Kundendaten beim Netzbetreiber oftmals unmöglich. (al)

Marco Junk wechselt zum BVDW

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW)** holt Marco Junk, 39, als Geschäftsführer an Bord. Junk übernimmt Mitte November von **Christoph von Dellingshausen**, der seit April 2014 als Interims-Geschäftsführer des Verbandes zeichnete und zum 1. Januar 2015 wieder in das BVDW-Präsidium zurückkehrt. Junk war zuvor beim IT-Verband Bitkom tätig, wo er bereits von 2006 bis 2011 arbeitete. Neben seiner hauptberuflichen Tätig-

keit ist Junk ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt. (al)



Marco Junk

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
Kölner Tage zum Urheber- und Medienrecht 2014	2
BVerfG stärkt Auskunftsanspruch von Journalisten	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 21 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 21 neuen Titel dieser Woche

<p>D</p> <p>Die Bevölkerung Die gute Adresse Einkaufsbegleiter Osnabrück Die Harpyie Saga von Meterna Die jungen Alten Die Marke bist du</p> <p>E</p> <p>Empathisch werben Enter - Mein digitales Leben Es kommt noch besser</p> <p>F</p> <p>Future House</p> <p>H</p> <p>Hormosapiens</p> <p>M</p> <p>Magazin für jede Frau</p>	<p>P</p> <p>Pleiten, Pech und Pannen</p> <p>S</p> <p>Selbstveranlagung online SoJuS</p> <p>T</p> <p>Tatort - Der Irre Iwan</p> <p>V</p> <p>Vegan Good Life</p> <p>W</p> <p>Werde zur besten Version Deines Selbst Winnetous Weiber Wirtschaftsrechtsprechung kompakt</p> <p>Z</p> <p>zwischenöne - die neue deutsche mukke zwischenöne - die neue deutsche musik</p>
---	--

Die nächste Ausgabe erscheint am

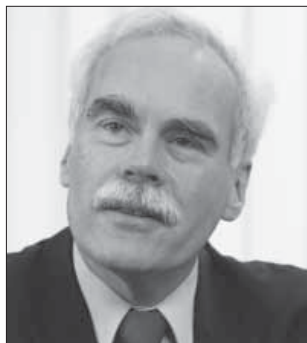
Der Titelschutz Anzeiger

11.11.2014, Woche 46, Nr. 1199
Anzeigenschluss: 07.11.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

02.12.2014, Woche 49, Nr. 1202
Anzeigenschluss: 28.11.2014, 10 Uhr

Veranstaltungstipp: Kölner Tage zum Urheber- und Medienrecht 2014



Dr. Manfred Hecker

Am 20. November 2014 finden wieder die Kölner Tage zum Urheber- und Medienrecht statt. Die mit nam-

haften Experten aus Lehre und Praxis besetzte Fachveranstaltung wird von **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer**, Universität Köln, **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Universität Münster, sowie **Dr. Manfred Hecker** und **Dr. Ingo Jung**, CBH-Rechtsanwälte, Köln, moderiert. Neben den Informationsforen zur aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Urheber- und Medienrecht, referieren ausgewiesene Experten aus Praxis und Lehre zu aktuellen Themen: So wird u.a. die

aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Urheberrecht von **Prof. Dr. Joachim Bornkamm** als ehemaligem Vorsitzenden Richter des für urheberrechtliche Fragen zuständigen I. Zivilsenates dargestellt. Zum Presse- und Medienrecht referiert **Rich- terin am VI. Zivilsenat Vera von Pentz**. **Dr. Tobias Holzmüller**, Justitiar der GEMA, befasst sich mit der „Zukunft der Online-Nutzung von Musikwerken“ und Prof. Dr. Hoeren beleuchtet aktuelle Fragen zum Thema

„eBooks“. Das Programm ist abzurufen unter: www.otto-schmidt.de/seminare. (al)



Dr. Ingo Jung

Bundesverfassungsgericht stärkt Auskunftsanspruch von Journalisten

Das **Bundesverfassungsgericht** hat am vergangenen Dienstag eine Beschwerde des ‚**Tagesspiegels**‘ zurückgewiesen. Dennoch wurde durch den Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats das Auskunftsrecht von Journalisten gestärkt.

An die Gewährung von Eilrechtsschutz bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden, erklärten die Verfassungsrichter. Im Grundsatz genüge es nach Art. 19 Abs. 4 GG, den Eilrechtsschutz zu gewähren, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen. Eine Beschränkung auf unaufschiebbare Fälle, wie zum Beispiel auf die Aufdeckung von schweren Rechtsbrüchen staatlicher Stellen, greife jedoch in unverhältnismäßiger Weise in die Pressefreiheit ein. Die Verfassungsbeschwerde des Tagesspiegel-Journalisten habe die Kammer dennoch nicht zur Entscheidung angenommen, da er die Eilbedürftigkeit seines Antrags vor den Verwaltungsgerichten nicht hinreichend dargelegt habe.

Im September 2013 hatte der Journalist den Bundesnachrichtendienst um Auskünfte über den Export sogenannter Dual-Use-Güter aus den Jahren 2002 bis 2011 gebeten, die für die Herstellung von Waffen geeignet sein können. Der BND verweigerte die erbetenen Anga-

ben, da er dazu ausschließlich der Bundesregierung und den zuständigen Gremien des Bundestags berichte und der Ausfuhrausschuss der Bundesregierung nicht öffentlich tage. Im Oktober 2013 suchte der Beschwerdeführer um vorläufigen Rechtsschutz beim Bundesverwaltungsgericht nach. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 26. November 2013 lehnte das Bundesverwaltungsgericht in erstinstanzlicher Zuständigkeit den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab.

Das Bundesverwaltungsgericht sei zu Recht davon ausgegangen, dass hier die Frage nach der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Problem einer – zumindest teilweisen – verwaltungsprozessualen Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist, so das Verfassungsgericht. Die hieraus für den vorliegenden Fall gefolgerten Anforderungen seien mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG nicht frei von Bedenken, letztlich aber verfassungsmäßig.

Bei einer Eilentscheidung über einen solchen Auskunftsanspruch der Presse sei die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit zu beachten. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetze die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen. Soweit die Vorwegnahme der Hauptsache nur

bei Vorliegen eines schweren Nachteils zulässig ist, müsse dabei auch die Bedeutung der Auskunftsansprüche für eine effektive Presseberichterstattung hinreichend beachtet werden.

Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung sei Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt. Kann sich die Presse im Wege gerichtlichen Eilrechtsschutzes von öffentlichen Stellen aber solche Informationen nur unter den Voraussetzungen beschaffen, die das Bundesverwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung nennt, so begrenze dies im Blick auf die Pressefreiheit den vorläufigen Rechtsschutz unverhältnismäßig.

Zwar genüge es, wenn Eilrechtsschutz nur gewährt wird, wo ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung vorliegen. Dies könne jedoch nicht deshalb verneint werden, weil die Berichterstattung nicht auf unaufschiebbare Berichte ziele und sie im Übrigen auch später möglich bleibe. Vielmehr könne die Presse ihre Kontroll- und Vermittlungsfunktion nur wahrnehmen, wenn an den Eilrechtsschutz in Auskunftsverfahren auch hinsichtlich der Aktualität einer Berichterstattung keine überhöhten Anforderungen gestellt würden. Dennoch sei die Entscheidung des Bun-

desverwaltungsgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden. Denn für den konkreten Fall habe das Bundesverwaltungsgericht das Vorliegen eines Anordnungsgrundes verfassungsrechtlich unbedenklich verneint. Zu Recht geht es davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht hinreichend deutlich gemacht hat, warum seine Anfrage, die sich auf Vorgänge der Jahre 2002 bis 2011 bezieht, nun eine solche Eile zukommt, dass hierüber nur im Wege einstweiligen Rechtsschutzes, zumal unter Vorwegnahme der Hauptsache, entschieden werden könne. Zwar könnten auch zurückliegende Vorgänge unter veränderten Umständen plötzlich eine Relevanz bekommen, die eine Eilbedürftigkeit begründet. Wenn der Beschwerdeführer jedoch Auskünfte über solche zurückliegenden Vorgänge verlangt, so obliege es ihm, näher dazu vorzutragen. Dafür genüge es nicht, lediglich darauf zu verweisen, dass aktuell über die Lage in Syrien sowie in diesem Zusammenhang über Dual-Use-Exporte berichtet wird und eine solche Berichterstattung im öffentlichen Interesse liegt. Es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, näher darzulegen, warum er gerade die angefragten Dokumente für eine effektive Presseberichterstattung sofort benötigt. (al)

**Bundesverfassungsgericht
Beschluss vom 28.10.2014
AZ: 1 BvR 23/14**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Vegan Good Life

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Eric Mirbach,
Hochstadenring 34, 53119 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

SoJuS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Heinz-Josef Klekamp,
Heger-Tor-Wall 2, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Magazin für jede Frau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SCG Verlag Ltd.,
Frickestraße 41, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Werde zur besten Version Deines Selbst

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TANJA SCHADE-STROHM,
Schillerstraße 12, 10625 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort - Der Irre Iwan

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und Online(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**Wiedemann & Berg Television GmbH & Co. KG,
Akademiestraße 7, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wirtschaftsrechtsprechung kompakt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

zwischen-töne - die neue deutsche musik zwischen-töne - die neue deutsche mukke

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen und Schriftarten für Fernsehen, Film und Hörfunk; Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CDs, DVDs usw.; analoge, elektronische und digitale Medien und Netzwerke; Druckereierzeugnisse.

**Dr. Tobias Malte Müller, Wirsing Hass Zoller
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Maximilianstraße 35 c, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

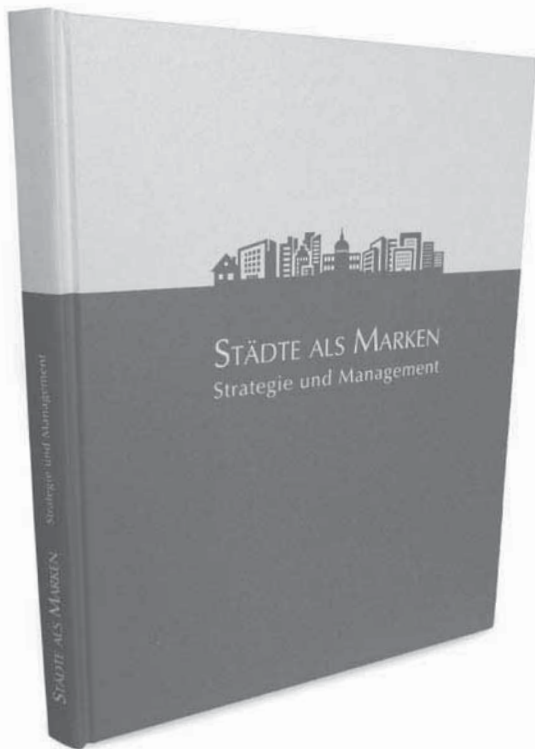
Es kommt noch besser Pleiten, Pech und Pannen Enter - Mein digitales Leben

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.

Ja, ich bestelle

Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die Bevölkerung
Empathisch werben
Die Harpyie Saga von Meterna
Die Marke bist du**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Waldhardt Verlag,
Unterhäuserstraße 10, 35085 Ebsdorfergrund**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Selbstveranlagung online

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Die gute Adresse
Einkaufsbegleiter Osnabrück**

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbe-Medien.

**BUSSE & BUSSE Patent- und Rechtsanwälte,
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Hormosapiens

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Druckerzeugnisse, Veranstaltungen, Seminare, Bild-Daten und Tonträger aller Art sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offlinedienste) sowie Merchandising-Produkte und Dienstleistungen aller Art.

**Wiesener Koller Rechtsanwälte,
Ottostraße 1, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Winnetous Weiber

in allen Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Future House

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Ton-/Bildtonträger-Promotion, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimedia-Anwendungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art, für Merchandising in jeder Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien jeder Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**Grünecker Patent- und Rechtsanwälte,
Leopoldstraße 4, 80802 München**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die jungen Alten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Sissi Perlinger
c/o Management Heidrun Abels,
Nelkenweg 5, 79348 Freiamt

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16 - 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DA BIST DU JA!

Meron, 5 Jahre

Viele Kinder wie
Meron suchen Hilfe.

WERDE PATE!

World Vision
Zukunft für Kinder!

WORLDVISION.DE



FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____